

## Hintergrund und Perspektive

### Sind Sie eine Gemeinnützige Einrichtung und wollen Sie sich sozial engagieren?

Junge Menschen, die eine richterliche Arbeitsweisung erfüllen, sind unfallversichert.

Diese jungen Menschen sind auf Ihre Unterstützung angewiesen und dankbar für Ihr Entgegenkommen. Von den Einsatzstellen sollten die jungen Menschen betreut, angeleitet und ggf. beaufsichtigt werden.

Für Sie als auch für die jungen Menschen bietet es eine Chance, sich sozial zu engagieren.

Die jungen Menschen können kleinere Tätigkeiten übernehmen und Ihnen zur Hand gehen.

Die Weisungen betragen in der Regel zwischen 10 - 50 Stunden; in Einzelfällen auch darüber hinaus.

Wenn auch Sie sich vorstellen können, mit der JGH zusammenzuarbeiten, melden Sie sich bitte bei dem jeweiligen Ansprechpartner.

Sie erreichen die pädagogischen Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe

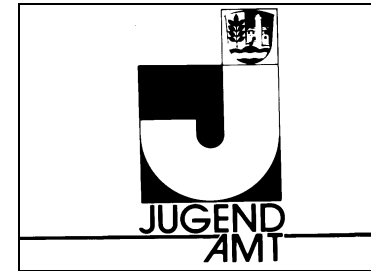
beim Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises  
- Kreisjugendamt –  
Schlossplatz 1, Landratsamt  
37269 Eschwege

☎ **05651 / 302-1891**  
**Frau Lamotte**  
**Zimmer 130**

oder

für die Gemeinde Neu-Eichenberg  
und die Städte Hessisch Lichtenau,  
Witzenhausen und Großalmerode

☎ **05651/302-1890**  
**Herr Abendroth**  
**Zimmer 120**



Jugendgerichtshilfe  
Werra-Meißner-Kreis



**Die Arbeitsweisung -  
Chance sozialen Lernens**

## Grundsätzliches

Die **Jugendgerichtshilfe (JGH)** bietet straffällig gewordenen Menschen im Alter zwischen 14 und 20 Jahren Beratung und Begleitung im Jugendstrafverfahren.

In Einzelfällen sieht der **Staatsanwalt** von einer Anklageerhebung und somit von einer Gerichtsverhandlung ab, wenn der Jugendliche oder Heranwachsende Arbeitsstunden erbracht hat (Diversion).

Jugendliche oder Heranwachsende können im **Vorfeld** einer Gerichtsverhandlung Arbeitsstunden erbringen, um sich für die Gerichtsverhandlung **Pluspunkte** zu verschaffen. Diese Stunden werden bei der Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt und angerechnet.

Der **Jugendrichter** spricht eine Arbeitsweisung oder Arbeitsaufgabe durch Urteil oder Beschluss im Rahmen der Hauptverhandlung aus. Nur er kann über die Abänderung oder Aufhebung einer Weisung/Aufgabe verfügen.

Die **JGH** hat die Aufgabe, die Durchführung der Weisung zu überwachen. Dazu versucht sie, die persönlichen Voraussetzungen des Jugendlichen oder des Heranwachsenden mit den Möglichkeiten der Einsatzstellen in Einklang zu bringen. Sie teilt ihre Bemühungen dem Gericht mit.

Die **JGH** nimmt Kontakt zur Einsatzstelle auf und klärt die Modalitäten. Spätestens nach der vom Gericht festgelegten Frist informiert die JGH den Jugendrichter über das Ergebnis. Fristverlängerungen regelt die JGH mit dem Jugendrichter in Einzelfällen.

Sollten **Jugendliche** oder **Heranwachsende** die Auflagen schuldhaft nicht oder nur teilweise erfüllen, droht bei einer Verurteilung Beugearrest bis zu vier Wochen. Ist das Verfahren durch Beschluss eingestellt worden, droht eine neue Gerichtsverhandlung mit einer strengeren Strafzumessung.

### **Erfordernisse an die Einsatzstelle**

**Grundsätzlich** wird der Jugendliche oder Heranwachsende durch die JGH an die Einsatzstelle vermittelt.

Sofern sich ein Jugendlicher oder Heranwachsender direkt an eine Einsatzstelle wendet, ist die **Zustimmung** der JGH einzuholen.

Kommt ein Jugendlicher oder Heranwachsender seinen Verpflichtungen nicht oder nur sehr zögerlich nach, bitten wir um **rasche** Benachrichtigung.

Bitte bedenken Sie, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden die Arbeitsweisung bei Ihnen erfüllen **wollen**. Sie sollen sich an bestehende Regeln und Arbeitszeiten halten, sich anleiten lassen und Anweisungen Folge leisten. Bei Fragen und Problemen steht Ihnen die JGH gerne zur Verfügung.

Ist die Arbeitsweisung erfüllt, bitten wir um telefonische oder schriftliche **Benachrichtigung**.

Die Jugendlichen und Heranwachsenden sollen während der Ableistung der Weisung vor **Ausgrenzung** und **Stigmatisierung** geschützt werden.

Bescheinigen **Sie nur die Stundenzahl, die tatsächlich** erbracht wurde. In **Ausnahmefällen** können besondere Leistungen honoriert werden. Dies bedarf jedoch der Abklärung zwischen JGH und Jugendrichter.